



Elter

MUSIKKAPELLE TERLAN EO

SATZUNGEN

30-10-2020

Ersetzt Ausgabe vom 16.11.2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Name und Sitz.....	3
2 Dauer und Rechtssubjekt.....	3
3 Vereinszweck und Tätigkeiten.....	3
4 Mitglieder.....	4
4.1 Ordentlichen Mitglieder.....	4
4.2 Ehrenmitglieder.....	4
4.3 Mitgliedschaft erlischt.....	4
5 Organe.....	5
5.1 Die Vollversammlung.....	5
5.2 Der Vorstand.....	7
5.3 Ablauf der Vorstandswahlen.....	10
6 Aufbringung der Geldmittel	11
7 Auflösung des Vereines.....	11
8 Vereinsordnung.....	12
9 Schlussbestimmungen.....	12

Handwritten signature

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein ist eine freiwillige Organisation und trägt den Namen „MUSIKKAPELLE TERLAN Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MUSIKKAPELLE TERLAN EO“. Er besteht seit dem Jahre 1840. Der Verein hat seinen Sitz in 39018 Terlan, Niederthorstraße 7.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

Die Musikkapelle Terlan EO ist ein nicht anerkannter Verein und ihre Tätigkeit ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

Sie hat gemeinnützigen Charakter und arbeitet ohne Gewinnabsichten. Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich und eine Besoldung derselben ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Vereinszweck und Tätigkeiten

Der Zweck der Kapelle ist die Pflege der Musik im Allgemeinen, die Erhaltung und Förderung der Blasmusik sowie die Pflege der Geselligkeit.

Der Verein beteiligt sich nicht an politischen Veranstaltungen.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßige Proben­tätigkeit,
- b) Mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft,
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit,
- d) Heranbildung von Jungmusikanten,
- e) Organisation von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen,
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals,
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern,
- h) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und Landes.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die **Mitgliedschaft** ist frei und ist im Mitgliederregister zu vermerken.

4.1 Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikanten mit LA-Bronze Niveau bzw. gleichwertiger Ausbildung, sowie die Marketenderinnen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen. Mit Beschluss des Vorstandes erwirbt der Kandidat unten genannten Mitgliedsrechte und -pflichten sowie jene die in der Vereinsordnung definiert sind.

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Recht und Pflichten:

- Rechte

- a) Sitz in der Vollversammlung;
- b) aktives und passives Wahlrecht, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind;
- d) Antragstellung an den Vorstand und an die Vollversammlung;
- e) Einsicht in die Vereinsbücher nach Absprache mit dem Obmann

- Pflichten

- a) Teilnahme an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen der Kapelle, sowie Mitarbeit bei den von der Kapelle organisierten nichtmusikalischen Veranstaltungen. Entschuldigungen müssen in den genannten Fällen rechtzeitig vorher und persönlich dem Obmann bzw. Kapellmeister bekannt gegeben werden.
- b) Pflege der Kameradschaft und Instandhaltung des Probelokals, der Instrumente und der Tracht, sowie sämtlichen Eigentums der Kapelle.
- c) Unterstützung des Vorstandes bei der Umsetzung der Beschlüsse.

4.2 Zu Ehrenmitgliedern werden ehemalige männliche Mitglieder nach 50jähriger aktiver Mitgliedschaft ernannt bzw. weibliche Mitglieder nach 30jähriger aktiver Mitgliedschaft. Fahnenpatin und Fahnenspender sind auch Ehrenmitglieder. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit absoluter Mehrheit.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt

Der Austritt muss dem Obmann mitgeteilt werden. Innerhalb von zwei Monaten muss das Mitglied sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum der Kapelle einwandfreiem Zustand zurückerstatten.

Handwritten signature



- durch Ausschluss

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann bei wiederholter Missachtung der Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes, wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit und geheimer Abstimmung beschlossen, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder selbst bei der Abstimmung über den eigenen Ausschluss nicht mitstimmen dürfen. Innerhalb von zwei Monaten muss das Mitglied sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum der Kapelle in einwandfreiem Zustand zurückerstatten.

- durch Ableben

Art. 5 Organe

Die Organe der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand

Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

5.1 Die Vollversammlung

Sie ist das höchste Organ der Kapelle und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern sowie dem Kapellmeister. Sie kann stattfinden in:

- a) ordentlicher Einberufung
- b) außerordentlicher Einberufung

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

a) Die ordentliche Vollversammlung

Sie muss jährlich innerhalb der ersten zwei Monate vom Obmann schriftlich einberufen werden. Der genaue Termin und die Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vorher jedem Mitglied bekannt gegeben werden.

Der ordentlichen Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 
- 
1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Schriftführers und der für die einzelnen Tätigkeiten und Aufgaben verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 2. Entgegennahme des Kassaberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
 3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, sowie Ernennung der zwei Rechnungsprüfer;
 4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 5. Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 7. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 8. Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist
 9. Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Vereinsordnung); diese können nur beschlossen werden, wenn ihre Behandlung auf der Tagesordnung vorgesehen ist, mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

b) Die außerordentliche Vollversammlung

1. Sie kann in besonderen Fällen vom Obmann oder vom restlichen Vorstand unter Angabe der Gründe einberufen werden.
2. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder der Kapelle einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe an den Vorstand stellt.

Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung.

5.2 Der Vorstand

Er ist nach der Vollversammlung das höchste Organ und hat die Leitung der Kapelle über. Er wird von der Vollversammlung alle drei Jahre neu gewählt. Den Wahlvorgang regelt die eigene Wahlordnung.

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereines und dem Kapellmeister zusammen und besteht aus der Anzahl der Personen wie sie in der Vereinsordnung definiert sind. Der Kapellmeister hat nur beratende Funktion.

Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:

- a) Kontrolle über die Einhaltung der durch die Satzungen festgelegten Bestimmungen;
- b) Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr;
- c) Organisation des Vereinsbetriebes;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beilegung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern;
- g) Ernennung / Entlassung des Kapellmeisters;
- h) Ernennung / Entlassung der Marketenderinnen, des Tambourmajors und des Fähnrichs;
- i) Festsetzung des Termins der Vollversammlung;
- j) Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Ergreifung jedweder Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereines und der Werbung für den Verein dienlich ist;
- l) Festlegung der Voraussetzungen für die Beteiligung der Kapelle an Beerdigungen, Ständchen, Gratulationen usw.;
- m) Ergreifen von Initiativen zur Förderung des Nachwuchses und Regelung der Beziehung zu Musikschule und privaten Musiklehrern;
- n) Grundsätzliche Beschlussfassung der Anschaffungen;
- o) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- p) Regelmäßige Berichterstattung der Vereinstätigkeit sowie Ankündigungen von Konzerten und anderen Veranstaltungen in den entsprechenden Medien.

Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder:

Obmann

Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereines, vertritt die Kapelle nach innen und nach außen, führt den Vorsitz bei der Vollversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. Er beruft die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnung zusammen. Er ist auf den Bankkonten des Vereins mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Obmannstellvertreter

Er steht dem Obmann bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

Kapellmeister

Der Kapellmeister wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit verpflichtet. Seine Ernennung bewirkt nicht die ordentliche Mitgliedschaft im Verein, zudem hat er im Vorstand nur beratende Funktion.

Dem Kapellmeister obliegt die gesamte fachlich-musikalische Leitung der Kapelle.

Er wird vom Vorstand ernannt und hat Sitz und Stimme in beiden Gremien der Kapelle.

Er ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung verantwortlich und sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für deren Durchführung. Der Kapellmeister leitet die Proben sowie die musikalischen Ausrückungen, wählt die Musikstücke aus und erstellt die Konzertprogramme. Er besorgt die Neuanschaffung von Musikstücken.

Er schlägt die Aufnahme neuer Mitglieder dem Vorstand vor.

Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt der Kapellmeister dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen usw.).

Handwritten signature or initials in the top right corner.



Schriftführer

Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und aller Akten verantwortlich.

Er führt die Mitgliederkartei, macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam und sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer.

Kassier

Seine Hauptaufgaben sind die Verwaltung der Kasse des Vereines, die Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufbewahrung der entsprechenden Belege.

Er verfasst den jährlichen Kassabericht, den er bei der Vollversammlung verliest und rechtzeitig vor Abhaltung derselben den beiden Rechnungsprüfern vorlegt.

Er führt bzw. überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand eine Abrechnung vor.

Er ist auf den Bankkonten des Vereins mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Archivar / Notenwart

Er hat die Aufsicht über das sich im Eigentum der Kapelle befindliche Notenmaterial und sorgt für dessen übersichtliche und geordnete Aufbewahrung.

Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich.

Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Musikstücken im Notenverzeichnis Buch und berichtet der Vollversammlung über Veränderungen des Noteninventars.

Zeug- und Gerätewart

Er trägt Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung sämtlichen Inventars des Vereins, mit Ausnahme des Notenmaterials; er führt zu diesem Zweck eine entsprechende Liste.

Sämtliche Reparaturen der Instrumente sowie Anschaffungen von notwendigem Instrumentenzubehör müssen von ihm genehmigt werden; er ergreift diesbezüglich die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

Er ist für die zu Ausbildungszwecken an Musikschüler geliehenen Instrumente verantwortlich und ergreift dafür entsprechende organisatorische Maßnahmen.

Er trägt rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei Aufführungen der Kapelle.

Zu seinen Aufgaben zählt auch die Berichterstattung an die Vollversammlung.

Jugendleiter

Ihm obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und er kümmert sich um die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach dem Eintritt in die Kapelle. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Jugendlichen im Vorstand.

Zu seinen Aufgaben zählt auch die Berichterstattung an die Vollversammlung.

Medienreferent

Er sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung.

Er kümmert sich um die Berichte über die Vereinstätigkeit und deren Veröffentlichung in den Medien.

Beiräte

Sie unterstützen den Vorstand bei der Ausführung seiner Tätigkeit.

Bestimmte Aufgaben bzw. Funktionen können einzelnen Beiräten vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter übertragen werden.

5.3 Ablauf der Vorstandswahlen

- a) Der Vorstand mit Ausnahme des Kapellmeisters wird alle drei Jahre von der Vollversammlung neu gewählt.
- b) Wahltermin und Wahlort werden vom Vorstand festgelegt und müssen allen Mitgliedern vom Obmann vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Nur aktive Mitglieder des Vereines haben nach entsprechender Mitgliedschaftsdauer aktives und passives Stimmrecht.
- d) Die Wahlen können nur bei Anwesenheit von mindestens der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

e) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt, sofern sich die Vollversammlung nicht einstimmig für den Wahlgang per Akklamation ausspricht.

f) Während der Wahl führt der Kapellmeister oder der Tambourmajor den Vorsitz.

g) Vor der Wahl sind auf Vorschlag des Obmannes zwei Stimmzähler von der Vollversammlung per Akklamation (nur durch Handaufheben) zu bestimmen; diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 6 Aufbringung der Geldmittel

Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen,
- b) Beiträge der Gemeinde, des Landes oder anderer Körperschaften,
- c) Geld- oder Sachwerte, die von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen usw. herrühren oder aus einem anderen Grund eingehen.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 7 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen

Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 8 Vereinsordnung

Diese Statuten werden durch eine Vereinsordnung ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Statut auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 30.10.2020 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN

Elmar Seebacher

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

11 NOV 2022

al n./unter Nr. 2420 Serie 3

esente - gebührenfrei

L'assistente Maria Magdalena Mairginter*

*Firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

